

TE Vwgh Erkenntnis 2009/1/27 2007/13/0022

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.01.2009

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;

Norm

FinStrG §145 Abs4;

FinStrG §161 Abs1;

VwRallg;

1. FinStrG Art. 1 § 145 heute
2. FinStrG Art. 1 § 145 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
3. FinStrG Art. 1 § 145 gültig von 01.01.1986 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 571/1985
1. FinStrG Art. 1 § 161 heute
2. FinStrG Art. 1 § 161 gültig ab 01.03.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
3. FinStrG Art. 1 § 161 gültig von 01.01.2014 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
4. FinStrG Art. 1 § 161 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 465/1990
5. FinStrG Art. 1 § 161 gültig von 01.01.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 335/1975

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Hargassner und die Hofräte Dr. Fuchs und Dr. Pelant als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Unger, über die Beschwerde des A in W, vertreten durch Mag. Dr. Roland Kier, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Kärntner Ring 6, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates als Finanzstrafbehörde zweiter Instanz, Außenstelle Wien (Finanzstrafsenat 2), vom 9. Jänner 2007, GZ. FSRV/0138-W/06, betreffend Zurückweisung eines Einspruches gegen eine Strafverfügung sowie Abweisung eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird, soweit er die Zurückweisung des Einspruches gegen die Strafverfügung betrifft, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von 1.286,40 EUR binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit der Begründung, die Strafverfügung vom 11. Juli 2005 sei dem Beschwerdeführer zu eigenen Händen (RSa-Brief)

zugestellt worden und "daher" bereits am 16. August 2005 in Rechtskraft erwachsen, wies das Finanzamt mit Bescheid vom 26. September 2006 die in der Eingabe vom 23. August 2006 erhobene "Berufung (Einspruch) gegen die Strafverfügung" als verspätet zurück. Gemäß § 145 FinStrG könne der Beschuldigte gegen die Strafverfügung innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Finanzstrafbehörde erster Instanz Einspruch erheben. Der nunmehr am 23. August 2006 eingebrachte - als Berufung bezeichnete - Einspruch sei somit verspätet eingebracht worden und deshalb zurückzuweisen. Mit der Begründung, die Strafverfügung vom 11. Juli 2005 sei dem Beschwerdeführer zu eigenen Händen (RSa-Brief) zugestellt worden und "daher" bereits am 16. August 2005 in Rechtskraft erwachsen, wies das Finanzamt mit Bescheid vom 26. September 2006 die in der Eingabe vom 23. August 2006 erhobene "Berufung (Einspruch) gegen die Strafverfügung" als verspätet zurück. Gemäß Paragraph 145, FinStrG könne der Beschuldigte gegen die Strafverfügung innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Finanzstrafbehörde erster Instanz Einspruch erheben. Der nunmehr am 23. August 2006 eingebrachte - als Berufung bezeichnete - Einspruch sei somit verspätet eingebracht worden und deshalb zurückzuweisen.

Mit Bescheid ebenfalls vom 26. September 2006 wies die Finanzstrafbehörde erster Instanz weiters einen in der Eingabe vom 23. August 2006 ("in eventu") gestellten Antrag auf "Wiedereinsetzung in den vorigen Stand" ab. Die Strafverfügung vom 11. Juli 2005 sei bereits am 16. August 2005 in Rechtskraft erwachsen. Die Zustellung sei deshalb nicht an den Verteidiger erfolgt, weil gemäß § 9 Abs. 1 ZustellG in der Fassung BGBl. I Nr. 10/2004 die Bevollmächtigung zur Empfangnahme von Dokumenten gegenüber der Behörde ausdrücklich erteilt werden müsse, "eine solche jedoch zum Zeitpunkt der Zustellung nicht aktenkundig war, sondern lediglich eine allgemeine Vollmacht vorlag". Da die Zustellung somit wirksam durch Hinterlegung erfolgt und kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis glaubhaft gemacht worden sei, welches den Beschwerdeführer an der rechtzeitigen Einbringung eines Einspruches gehindert hätte, sei der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abzuweisen gewesen. Mit Bescheid ebenfalls vom 26. September 2006 wies die Finanzstrafbehörde erster Instanz weiters einen in der Eingabe vom 23. August 2006 ("in eventu") gestellten Antrag auf "Wiedereinsetzung in den vorigen Stand" ab. Die Strafverfügung vom 11. Juli 2005 sei bereits am 16. August 2005 in Rechtskraft erwachsen. Die Zustellung sei deshalb nicht an den Verteidiger erfolgt, weil gemäß Paragraph 9, Absatz eins, ZustellG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2004, die Bevollmächtigung zur Empfangnahme von Dokumenten gegenüber der Behörde ausdrücklich erteilt werden müsse, "eine solche jedoch zum Zeitpunkt der Zustellung nicht aktenkundig war, sondern lediglich eine allgemeine Vollmacht vorlag". Da die Zustellung somit wirksam durch Hinterlegung erfolgt und kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis glaubhaft gemacht worden sei, welches den Beschwerdeführer an der rechtzeitigen Einbringung eines Einspruches gehindert hätte, sei der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abzuweisen gewesen.

In der Administrativbeschwerde vom 29. September 2006 führte der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, bei aufrechter Bestand einer Zustellbevollmächtigung könne nicht an die Partei selbst rechtswirksam zugestellt werden. Die Zustellung habe vielmehr an den Zustellbevollmächtigten zu erfolgen. Werde stattdessen an den Vertretenen selbst zugestellt, dann sei diese Zustellung unwirksam. Auch eine allgemeine Vertretungsvollmacht schließe die Zustellbevollmächtigung ein. Die an den Beschwerdeführer selbst erfolgte Zustellung sei damit als nicht rechtswirksam zu betrachten.

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde die Administrativbeschwerde als unbegründet ab. Außer Streit stehe, dass bei aufrechter Bestand einer Zustellbevollmächtigung - wie sich dies aus § 56 Abs. 3 FinStrG iVm § 9 Abs. 1 Zustellgesetz ergebe - nicht an die Partei selbst rechtswirksam zugestellt werden dürfe, die Zustellung vielmehr an den Zustellbevollmächtigten zu erfolgen habe und eine Zustellung, die an den Vertretenen selbst erfolge, unwirksam sei. Vom Beschwerdeführer werde allerdings übersehen, dass mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/2004 mit Wirksamkeit ab 1. März 2004 eine Änderung des Zustellgesetzes in Kraft getreten sei. Durch die Einfügung des Wortes "ausdrücklich" in § 9 Abs. 1 ZustellG habe der Gesetzgeber seinen Willen dahingehend kundgetan, dass ab 1. März 2004 neben dem allgemeinen Hinweis, dass eine Vollmacht erteilt worden sei, ausdrücklich auch eine Zustellvollmacht erklärt werden müsse. Da sich der Verteidiger des Beschwerdeführers im vorliegenden Fall nicht ausdrücklich (auch) auf die Zustellungsbevollmächtigung berufen habe, sei die unmittelbare Zustellung an den Beschwerdeführer durch Hinterlegung am 16. Juli 2006 rechtmäßig erfolgt. Damit sei der mit Eingabe vom 23. August 2006 nach Ablauf der in § 145 FinStrG normierten Monatsfrist erhobene Einspruch gesetzeskonform als verspätet zurückgewiesen worden. Da die Zustellung zu Recht persönlich an den Beschwerdeführer erfolgt sei, könne

darin auch kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis erblickt werden, welches den Beschwerdeführer an der rechtzeitigen Einbringung eines Einspruches gehindert hätte. Das Vorbringen des Beschwerdeführers stelle damit auch keinen Wiedereinsetzungsgrund dar, sodass auch diesbezüglich die Administrativbeschwerde als unbegründet abzuweisen gewesen sei. Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde die Administrativbeschwerde als unbegründet ab. Außer Streit stehe, dass bei aufrechter Bestand einer Zustellbevollmächtigung - wie sich dies aus Paragraph 56, Absatz 3, FinStrG in Verbindung mit Paragraph 9, Absatz eins, Zustellgesetz ergebe - nicht an die Partei selbst rechtswirksam zugestellt werden dürfe, die Zustellung vielmehr an den Zustellbevollmächtigten zu erfolgen habe und eine Zustellung, die an den Vertretenen selbst erfolge, unwirksam sei. Vom Beschwerdeführer werde allerdings übersehen, dass mit dem Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2004, mit Wirksamkeit ab 1. März 2004 eine Änderung des Zustellgesetzes in Kraft getreten sei. Durch die Einfügung des Wortes "ausdrücklich" in Paragraph 9, Absatz eins, ZustellG habe der Gesetzgeber seinen Willen dahingehend kundgetan, dass ab 1. März 2004 neben dem allgemeinen Hinweis, dass eine Vollmacht erteilt worden sei, ausdrücklich auch eine Zustellvollmacht erklärt werden müsse. Da sich der Verteidiger des Beschwerdeführers im vorliegenden Fall nicht ausdrücklich (auch) auf die Zustellungsbevollmächtigung berufen habe, sei die unmittelbare Zustellung an den Beschwerdeführer durch Hinterlegung am 16. Juli 2006 rechtmäßig erfolgt. Damit sei der mit Eingabe vom 23. August 2006 nach Ablauf der in Paragraph 145, FinStrG normierten Monatsfrist erhobene Einspruch gesetzeskonform als verspätet zurückgewiesen worden. Da die Zustellung zu Recht persönlich an den Beschwerdeführer erfolgt sei, könne darin auch kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis erblickt werden, welches den Beschwerdeführer an der rechtzeitigen Einbringung eines Einspruches gehindert hätte. Das Vorbringen des Beschwerdeführers stelle damit auch keinen Wiedereinsetzungsgrund dar, sodass auch diesbezüglich die Administrativbeschwerde als unbegründet abzuweisen gewesen sei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde nach Aktenvorlage und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde erwogen:

In der Beschwerde wird im Wesentlichen geltend gemacht, dass der angefochtene Bescheid auf der rechtsirrigen Ansicht der belangten Behörde beruhe, wonach eine allgemein erteilte Vollmacht (auf die sich der Beschwerdeführer in Schriftsätzen vom 12. Mai und 10. Juni 2005 berufen habe) nach der Novelle des § 9 Abs. 1 ZustellG durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/2004 eine Zustellvollmacht nicht mehr einschließe. In der Beschwerde wird im Wesentlichen geltend gemacht, dass der angefochtene Bescheid auf der rechtsirrigen Ansicht der belangten Behörde beruhe, wonach eine allgemein erteilte Vollmacht (auf die sich der Beschwerdeführer in Schriftsätzen vom 12. Mai und 10. Juni 2005 berufen habe) nach der Novelle des Paragraph 9, Absatz eins, ZustellG durch das Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2004, eine Zustellvollmacht nicht mehr einschließe.

Mit diesem Vorbringen ist der Beschwerdeführer im Recht. Im Beschluss vom 23. Oktober 2008, 2007/16/0032, auf dessen Entscheidungsgründe nach § 43 Abs. 2 zweiter Satz VwGG verwiesen werden kann, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgeführt, dass auch nach der Novelle des § 9 Abs. 1 Zustellgesetz durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/2004 eine nur allgemein erteilte Vollmacht die Zustellvollmacht einschließt. Eine Heilung des Zustellmangels dadurch, dass das Schriftstück dem Zustellungsbevollmächtigten tatsächlich zugekommen ist, war mit der Änderung des Zustellgesetzes durch die zitierte Novelle weiters nicht mehr möglich (erst mit § 9 Abs. 3 Zustellgesetz idF des Verwaltungs- und Zustellrechtsänderungsgesetzes 2007, BGBl. I Nr. 5/2008, wurde eine solche Heilungsmöglichkeit wieder eingeführt). Mit diesem Vorbringen ist der Beschwerdeführer im Recht. Im Beschluss vom 23. Oktober 2008, 2007/16/0032, auf dessen Entscheidungsgründe nach Paragraph 43, Absatz 2, zweiter Satz VwGG verwiesen werden kann, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgeführt, dass auch nach der Novelle des Paragraph 9, Absatz eins, Zustellgesetz durch das Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2004, eine nur allgemein erteilte Vollmacht die Zustellvollmacht einschließt. Eine Heilung des Zustellmangels dadurch, dass das Schriftstück dem Zustellungsbevollmächtigten tatsächlich zugekommen ist, war mit der Änderung des Zustellgesetzes durch die zitierte Novelle weiters nicht mehr möglich (erst mit Paragraph 9, Absatz 3, Zustellgesetz in der Fassung des Verwaltungs- und Zustellrechtsänderungsgesetzes 2007, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 5 aus 2008,, wurde eine solche Heilungsmöglichkeit wieder eingeführt).

Gemäß § 145 Abs. 4 FinStrG hat die Finanzstrafbehörde erster Instanz den Einspruch gegen eine Strafverfügung durch Bescheid zurückzuweisen, wenn er unzulässig ist oder nicht fristgerecht eingebracht wurde. Gemäß Paragraph 145, Absatz 4, FinStrG hat die Finanzstrafbehörde erster Instanz den Einspruch gegen eine Strafverfügung durch Bescheid

zurückzuweisen, wenn er unzulässig ist oder nicht fristgerecht eingebracht wurde.

Die Bescheidwirkungen der Zurückweisung einer Eingabe mangels Bescheidcharakters der bekämpften Erledigung erstrecken sich auch darauf, dass verbindlich vom Nichtbestehen des bekämpften Bescheides auszugehen ist (vgl. z.B. die hg. Erkenntnisse vom 30. April 1996, 95/14/0127, und vom 21. Juli 1998, 98/14/0067). Im Beschwerdefall hat die Finanzstrafbehörde erster Instanz den Einspruch wegen Verspätung (somit nach der zweiten Alternative des § 145 Abs. 4 FinStrG) zurückgewiesen, wobei die belangte Behörde durch die Abweisung der dagegen gerichteten Administrativbeschwerde den Spruch des erstinstanzlichen Bescheides übernommen hat. Damit wurde der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Bescheid im Abspruch über die Zurückweisung der Berufung in seinen Rechten verletzt (vgl. dazu auch das hg. Erkenntnis vom 9. Dezember 2004, 2000/14/0197, mwN). Die Bescheidwirkungen der Zurückweisung einer Eingabe mangels Bescheidcharakters der bekämpften Erledigung erstrecken sich auch darauf, dass verbindlich vom Nichtbestehen des bekämpften Bescheides auszugehen ist vergleiche , z.B. die hg. Erkenntnisse vom 30. April 1996, 95/14/0127, und vom 21. Juli 1998, 98/14/0067). Im Beschwerdefall hat die Finanzstrafbehörde erster Instanz den Einspruch wegen Verspätung (somit nach der zweiten Alternative des Paragraph 145, Absatz 4, FinStrG) zurückgewiesen, wobei die belangte Behörde durch die Abweisung der dagegen gerichteten Administrativbeschwerde den Spruch des erstinstanzlichen Bescheides übernommen hat. Damit wurde der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Bescheid im Abspruch über die Zurückweisung der Berufung in seinen Rechten verletzt vergleiche , dazu auch das hg. Erkenntnis vom 9. Dezember 2004, 2000/14/0197, mwN).

Soweit der angefochtene Bescheid auch über die Abweisung eines (im Verwaltungsverfahren nur "in eventu" geltend gemachten) Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abspricht, wird diesbezüglich in der Beschwerde keine Rechtsverletzung angesprochen, sodass der angefochtene Bescheid als insoweit nicht in Beschwerde gezogen anzusehen ist.

Der angefochtene Bescheid war daher, soweit er über die Zurückweisung des Einspruches gegen die Strafverfügung abspricht, gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Der angefochtene Bescheid war daher, soweit er über die Zurückweisung des Einspruches gegen die Strafverfügung abspricht, gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Von der beantragten Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte aus den Gründen des § 39 Abs. 2 Z 6 VwGG abgesehen werden. Von der beantragten Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte aus den Gründen des Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, VwGG abgesehen werden.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Die Kostenentscheidung stützt sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 27. Jänner 2009

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2007130022.X00

Im RIS seit

04.03.2009

Zuletzt aktualisiert am

05.06.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at